

Titel:

Einsicht in Verfahrenskostenhilfeakten durch die Gegenseite

Normenketten:

FamFG § 65 Abs. 4, § 76 Abs. 1, § 113 Abs. 1

ZPO § 117 Abs. 2 S. 2, § 229 Abs. 2

EGGVG § 23, § 28

GG Art. 20 Abs. 2 S. 2, Abs. 3

Leitsätze:

1. Nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz steht den Parteien bei einer in falscher Form erlassenen Entscheidung sowohl das Rechtsmittel zu, das nach der Art der tatsächlich ergangenen Entscheidung statthaft ist, als auch dasjenige, das bei einer in der richtigen Form erlassenen Entscheidung zulässig wäre. Das Rechtsmittelgericht hat das Verfahren so weiter zu betreiben, wie dies im Falle einer formell richtigen Entscheidung durch die Vorinstanz und dem danach gegebenen Rechtsmittel geschehen wäre (so auch BGH BeckRS 2013, 10451). (Rn. 14) (redaktioneller Leitsatz)
2. Bei Anwendung des Meistbegünstigungsgrundsatzes müssen die Zulässigkeitsvoraussetzungen desjenigen Rechtsmittels eingehalten werden, für das sich der Beteiligte entschieden hat. Der Meistbegünstigungsgrundsatz ermöglicht es nicht, die Vorteile des einen Rechtsmittels mit denen des anderen zu verbinden (so auch BGH BeckRS 2002, 6690). (Rn. 19) (redaktioneller Leitsatz)
3. Der Meistbegünstigungsgrundsatz gilt auch, wenn eine funktional unzuständige Stelle über ein Akteneinsichtsgesuch entschieden hat (so auch BGH BeckRS 2015, 8913). (Rn. 14) (redaktioneller Leitsatz)
4. Der Gegner im Hauptsacheverfahren ist an dem Verfahrenskostenhilfeverfahren, soweit es um die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen geht, nicht beteiligt und insoweit Dritter im Sinne des § 299 Abs. 2 ZPO (so auch BGH BeckRS 2015, 8913). (Rn. 16) (redaktioneller Leitsatz)
5. Auf Fälle, in denen statt der Verwaltung zu Unrecht ein Gericht entschieden hat (Art. 20 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG), ist § 65 Abs. 4 FamFG nicht ohne weiteres anwendbar. (Rn. 21) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Beschwerde, Akteneinsicht, Datenschutz, Auskunft, Dritter, Verfahrenskostenhilfe, Meistbegünstigung, funktional unzuständige Stelle, Akteneinsichtsgesuch

Vorinstanz:

AG Straubing, Beschluss vom 16.04.2019 – 002 F 381/18

Fundstellen:

NJOZ 2020, 1133

BeckRS 2019, 30836

Tenor

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Straubing vom 16. April 2019, Az. 002 F 381/18 wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

1

Im Ausgangsverfahren, in dem die hiesige weitere Beteiligte Antrag auf Ehescheidung gestellt hatte, wurde dem dortigen Antragsgegner und hiesigen Antragsteller mit Beschluss vom 23. November 2018 Verfahrenskostenhilfe bewilligt.

2

Im Termin vom 11. April 2019 äußerte sich die weitere Beteiligte bezüglich der Folgesache nachehelicher Unterhalt dahingehend, dass sie sich vor Erteilung einer vollständigen Auskunft zu einem Vergleichsangebot nicht äußern könne. Der Vertreter des Antragstellers erkannte darauf den Auskunftsanspruch an. Am Ende der Sitzung hat die Vertreterin der weiteren Beteiligten Einsicht in die Verfahrenskostenhilfeakte beantragt. Der Vertreter des Antragstellers hat mitgeteilt, dass er diesen Antrag zurückgewiesen sehen möchte.

3

Mit Beschluss vom 16. April 2019 hat das Amtsgericht durch den im Ausgangsverfahren mit der Sache befassten Richter der weiteren Beteiligten Akteneinsicht in das Verfahrenskostenhilfeheft für den Antragsteller gewährt und zur Begründung ausgeführt, die Beteiligten seien Eheleute; im vorliegenden Scheidungsverband sei u. a. die Folgesache nachehelicher Unterhalt anhängig; dort habe die weitere Beteiligte vom Antragsteller Auskunft verlangt. Im Rahmen ihres Auskunftsverlangens begehre sie auch Einsicht in das für den Antragsteller angelegte Verfahrenskostenhilfeheft. Dieser sei dem Akteneinsichtsgesuch entgegengetreten. Die Akteneinsicht sei zu gewähren gewesen. Der Datenschutz des § 76 Abs. 1 FamFG, § 117 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO sei für den Fall aufgehoben, dass derjenige, der die Einsicht in die Verfahrenskostenhilfeunterlagen verlange, einen Auskunftsanspruch nach bürgerlichem Recht habe. Der weiteren Beteiligten stehe ein Auskunftsanspruch gemäß § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1605 BGB zu. Auf dieser Grundlage könne sie Einsicht in das Verfahrenskostenhilfeheft verlangen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 24. November 2017, 2 WF 311/17). Nach der dem Beschluss vom 16. April 2019 beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung findet gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt. Der Beschluss ist dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers am 24. April 2019 zugestellt worden.

4

Mit Schriftsatz vom 29. April 2019, der am gleichen Tag per Fax bei dem Amtsgericht Straubing eingegangen ist, hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt. Das Amtsgericht Straubing hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 21. Mai 2019 nicht abgeholfen und die Akten dem Oberlandesgericht Nürnberg vorgelegt.

5

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat mit Verfügung vom 14. Juni 2019 darauf hingewiesen, dass die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Straubing vom 16. April 2019 nicht statthaft sei. Statthaft sei vielmehr ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. EGGVG (vgl. BGH, Beschluss vom 29. April 2015, XII ZB 214/14, NJW 2015, 1827). Das Oberlandesgericht hat angefragt, ob die „sofortige Beschwerde“ als Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG ausgelegt werden solle. Bejahendenfalls sei der Antrag zu begründen.

6

Mit Schriftsatz vom 11. Juli 2019 hat der Antragsteller zur Begründung vorgetragen, eine Akteneinsicht in das VKH-Beiheft sei obsolet, da die Auskunft erteilt worden sei. Nach Auskunftserteilung per E-Mail nach Schluss der mündlichen Verhandlung sei ein bezifferter Vorschlag zum Trennungsunterhaltsanspruch der weiteren Beteiligten eingegangen. Eine Auskunft, mithin eine Akteneinsicht in sein VKH-Beiheft, habe sich erledigt. Da der Auskunftsanspruch anerkannt worden sei, hätte bereits im amtsgerichtlichen Verfahren keine Akteneinsicht in sein VKH-Beiheft bewilligt werden können.

7

Der Antragsteller beantragt,
den Beschluss des Amtsgerichts Straubing aufzuheben.

8

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 29. April 2019 als unzulässig zu verwerfen und die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen.

9

Der Antragsgegner vertritt die Ansicht, der Antrag sei unzulässig, da die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 EGGVG nicht erfüllt seien. Von dem Antragsteller sei nicht substantiiert dargelegt worden, dass er durch die Gewährung der Akteneinsicht in seinen Rechten verletzt worden sei. In der Stellungnahme der Direktorin des Amtsgerichts Straubing wird ausgeführt, der Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 13. Februar 2015, 4 VA 2462/14 folgend, habe das Prozessgericht über den Antrag auf Akteneinsicht entschieden.

10

Die weitere Beteiligte hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat sich nicht geäußert.

II.

11

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses (§ 28 Abs. 1 Satz 1 EGGVG).

12

1. Das Bayerische Oberste Landesgericht ist gemäß § 25 Abs. 2 EGGVG i. V. m. Art. 12 Nr. 3 AGGVG für Entscheidungen in Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG zuständig.

13

2. Der Antrag ist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG statthaft.

14

Der Umstand, dass das Amtsgericht Straubing durch Beschluss entschieden und angenommen hat, dagegen sei die Beschwerde statthaft, steht dem nicht entgegen. Nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung dürfen die Parteien dadurch, dass das Gericht seine Entscheidung in einer falschen Form erlässt, keinen Rechtsnachteil erleiden. Ihnen steht deshalb sowohl das Rechtsmittel zu, das nach der Art der tatsächlich ergangenen Entscheidung statthaft ist, als auch das Rechtsmittel, das bei einer in der richtigen Form erlassenen Entscheidung zulässig wäre. Das Rechtsmittelgericht hat das Verfahren so weiter zu betreiben, wie dies im Falle einer formell richtigen Entscheidung durch die Vorinstanz und dem danach gegebenen Rechtsmittel geschehen wäre (BGH, Beschluss vom 29. Mai 2013, XII ZB 374/11, juris Rn. 7 m. w. N.). Der Meistbegünstigungsgrundsatz gilt auch, wenn eine funktional unzuständige Stelle über das Akteneinsichtsgesuch entschieden hat (BGH, Beschluss vom 29. April 2015, XII ZB 214/14, NJW 2015, 1827 Rn. 13).

15

Im vorliegenden Fall ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG das statthafte Rechtsmittel, denn bei der angefochtenen Bewilligung von Akteneinsicht für die weitere Beteiligte als Dritte (§ 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i. V. m. § 299 Abs. 2 ZPO) handelt es sich um eine Maßnahme einer Justizbehörde auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts im Sinne der genannten Vorschrift (vgl. BGH, NJW 2015, 1827 Rn. 10; Lückemann in Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 23 EGGVG Rn. 12 m. w. N.).

16

Während eines laufenden Verfahrens richtet sich die Einsicht der Parteien in die Verfahrensakten nach § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i. V. m. § 299 Abs. 1 ZPO. Dies gilt jedoch nicht für die Einsicht in das Verfahrenskostenhilfeheft. Der Gegner im Hauptsacheverfahren ist an dem Verfahrenskostenhilfeverfahren, soweit es um die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen geht, nicht beteiligt und insoweit Dritter im Sinne des § 299 Abs. 2 ZPO (BGH, NJW 2015, 1827 Rn. 12; OLG Frankfurt, Beschluss vom 1. Februar 2017, 20 VA 1/17, juris Rn. 8; OLG Schleswig, Beschluss vom 9. Juni 2016, 10 VA 3/16, juris Rn. 10 ff.; Fischer in Münchener Kommentar zum FamFG, 3. Aufl. 2018, § 58 Rn. 99; Rasch in Ehinger/ Rasch/Schwonberg/Siede, Handbuch Unterhaltsrecht, 8. Aufl. 2018, Verfahren in Unterhaltsstreitsachen, Rn. 11.127).

17

Dem Antragsteller war bereits am 7. November 2018, also vor dem Akteneinsichtsgesuch, Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden. Der in der mündlichen Verhandlung vom 11. April 2019 gestellte Antrag der weiteren Beteiligten auf Akteneinsicht konnte somit nicht als Anregung verstanden werden, ihr nach § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO die Erklärung und Belege zugänglich zu machen (vgl. OLG Frankfurt, a. a. O. Rn. 6 ff.). In dem Fall, der der vom Amtsgericht Straubing im Beschluss vom 16. April 2019 zitierten

Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 24. November 2017, 2 WF 311/17, zugrunde lag, war dagegen über das Verfahrenskostenhilfegesuch noch nicht entschieden worden (juris Rn. 15). Die in der Stellungnahme der Direktorin des Amtsgerichts Straubing zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 13. Februar 2015, 4 VA 2462/14, betrifft eine andere Fallkonstellation; die Einsicht in das Verfahrenskostenhilfeheft war nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

18

3. Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig.

19

Bei Anwendung des Meistbegünstigungsgrundsatzes müssen die Zulässigkeitsvoraussetzungen desjenigen Rechtsmittels eingehalten werden, für das sich der Beteiligte entschieden hat, hier also - entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung:- der sofortigen Beschwerde gemäß § 127 Abs. 2, §§ 567 ff. ZPO (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29. August 2014, 2 WF 167/14, juris Rn. 10; Rasch in Ehinger/Rasch/Schwonberg/Siede, Handbuch Unterhaltsrecht, Verfahren in Unterhaltsstreitsachen, Rn. 11.127). Der Meistbegünstigungsgrundsatz ermöglicht es dagegen nicht, die Vorteile des einen Rechtsmittels (z. B. kein Begründungszwang bei der sofortigen Beschwerde) mit denen des anderen (z. B. längere Rechtsmittelfrist bei der Berufung) zu verbinden (BGH, Urt. v. 28. Juni 2002, V ZR 74/01, juris Rn. 12; Meyer-Holz in Keidel, FamFG, 19. Aufl. 2017, § 58 Rn. 110).

20

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 29. April 2019 bei dem Amtsgericht Straubing frist- und formgerecht (§ 569 Abs. 1 und 2 ZPO) sofortige Beschwerde eingelegt. Auf das Begründungserfordernis des § 24 EGGVG ist bei Anwendung des Meistbegünstigungsgrundsatzes nicht abzustellen. Im Übrigen lässt sich dem Schriftsatz des Antragstellers vom 11. Juli 2019 die Behauptung entnehmen, er sei durch die gewährte Akteneinsicht in seinem Recht (auf informationelle Selbstbestimmung) verletzt.

21

4. Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg und führt zur Aufhebung des angegriffenen Beschlusses (§ 28 Abs. 1 Satz 1 EGGVG). Die Bewilligung der Akteneinsicht in das für den Antragsteller geführte Verfahrenskostenhilfeheft verletzt ihn in seinen Rechten. Die Entscheidung ist schon nicht durch die gemäß § 299 Abs. 2 ZPO funktional zuständige Stelle, die Gerichtsverwaltung, sondern durch den für das Verfahren über die Scheidung und Folgesachen zuständigen Richter getroffen worden (dazu a)). Zudem hat die weitere Beteiligte ein rechtliches Interesse im Sinne des § 299 Abs. 2 ZPO nicht dargelegt (dazu b)).

a) § 28 EGGVG regelt in inhaltlicher Übereinstimmung mit § 113 Abs. 1 und 4, § 114 VwGO die in der Sache zu treffenden Entscheidungen des Senats (vgl. Mayer in Kissel/Mayer, 9. Aufl. 2018, EGGVG, § 28 Rn. 1). Im Rahmen eines Anfechtungsantrags nach § 28 Abs. 1 EGGVG ist vom Senat zu prüfen, ob und in welchem Umfang der angegriffene Justizverwaltungsakt aufgrund seiner Rechtswidrigkeit den Antragsteller in seinen Rechten verletzt und daher aufzuheben ist. Zur formellen Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts gehört die Zuständigkeit der Behörde (vgl. Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 10 Rn. 38). Art. 46 BayVwVfG, der im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu berücksichtigen ist (Schwarz in Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2016, § 46 VwVfG Rn. 30 und 33), ist auf Justizverwaltungsakte nicht anwendbar (Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 BayVwVfG). Der dieser Vorschrift zugrundeliegende Gedanke der Verfahrensökonomie (vgl. Schemmer in BeckOK, VwVfG, 45. Ed. Stand: 1. Oktober 2019, VwVfG, § 46 Rn. 30) kommt zwar auch in § 65 Abs. 4 FamFG zum Ausdruck (vgl. allgemein zur ergänzenden Heranziehung der Regelungen des FamFG auf das Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG vor dem Zivilsenat auch ohne ausdrücklichen Verweis: BGH, Beschluss vom 17. März 2016, IX AR [VZ] 1/15, juris Rn. 15). Danach kann die Beschwerde nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszugs - in Ausübung von Rechtsprechung - seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Auf Fälle, in denen statt der Verwaltung zu Unrecht ein Gericht entschieden hat (Art. 20 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GG), ist § 65 Abs. 4 FamFG nicht ohne weiteres anwendbar (a. A. zur entsprechenden Vorschrift des § 72 FamFG: Obermann in Hahne/Schlögel/Schlünder, BeckOK FamFG, 32. Ed. 1. Oktober 2019, § 72 Rn. 5 unter Berufung auf BGH, NJW 2015, 1827, Rn. 16). § 65 Abs. 4 FamFG steht jedenfalls der Aufhebung einer die Akteneinsicht bewilligenden Entscheidung, die nicht durch die Justizverwaltung getroffen wurde, nicht entgegen.

22

Es kann dahinstehen, ob im Falle eines Verpflichtungsantrags (§ 28 Abs. 2 EGGVG) der Umstand, dass die zuständige Gerichtsverwaltung noch keine Ausgangsentscheidung nach § 299 Abs. 2 ZPO getroffen hat, einer Sachentscheidung entgegenstehen würde oder nicht (BGH, NJW 2015, 1827 Rn. 16). In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte das Familiengericht den nach Abschluss des Verfahrens gestellten Antrag, die Erklärung des Ehegatten über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 117 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO zugänglich zu machen, zurückgewiesen (BGH a. a. O. Rn. 2). Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung bestätigt. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist dagegen ein Anfechtungsantrag (§ 28 Abs. 1 EGGVG) gegen eine die Akteneinsicht bewilligende Entscheidung. Die Anfechtungsklage zielt auf eine Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands mit der gerichtlichen Aufhebung des Verwaltungsaktes. In § 28 Abs. 1 Satz 1 EGGVG wird das Gericht wie in § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO ermächtigt, den kassatorischen Akt selbst vorzunehmen; es ist dagegen nicht befugt, die Rechtslage oder das Rechtsverhältnis zwischen Bürger und Verwaltung in einem aktiven Sinn zu gestalten (vgl. Riese in Schoch/Schneider/Bier/Riese, 37. EL Juli 2019, VwGO § 113 Rn. 7).

23

b) Akteneinsicht nach § 299 Abs. 2 ZPO kann nur gewährt werden, wenn ein rechtliches Interesse an der Einsicht glaubhaft gemacht wird (vgl. allgemein zum Begriff BayObLG, Beschluss vom 12. September 2019, 1 VA 86/19, juris Rn. 19 m. w. N.). § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO begründet schon während des laufenden Prozesskostenhilfverfahrens kein rechtlich geschütztes Interesse auf Einsicht in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gegners im Ausgangsverfahren. Ein solches Recht entsteht erst recht nicht nach Abschluss des Verfahrens (BGH, NJW 2015, 1827, Rn. 23).

24

5. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, § 30 EGGVG. Der Senat hat insbesondere keine Gründe für die Anordnung der Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher Kosten des Antragstellers gesehen. Der Umstand, dass der Antrag (vorerst) Erfolg hat, reicht für eine Überbürdung der Kosten auf die Staatskasse nicht aus.

25

Für den erfolgreichen Antrag sind Gerichtskosten nicht angefallen (vgl. Nr. 15300 KV GNotKG und Nr. 15301 KV GNotKG; § 25 Abs. 1 GNotKG), so dass es keiner Geschäftswertfestsetzung bedarf.

26

Die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 29 Abs. 2 EGGVG die Rechtsbeschwerde zuzulassen ist, liegen nicht vor.

Dr. Heßler
Präsident

Dr. Schwegler
Richterin

Dr. Muthig
Richterin

„ des Bayerischen Obersten
Landesgerichts

„ am Bayerischen Obersten
Landesgericht

„ am Bayerischen Obersten
Landesgericht